

Kriterien für die „umgekehrte Pflegesatzverhandlung“

→ **Vergütung** Das Bundessozialgericht hat sich erstmals mit dem Personalabgleich befasst und dabei die Bedeutung der Pflegequalität betont.



Foto: fotolia/Gandolf

Nach § 115 Abs. 3 SGB XI können die Kostenträger (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) verlangen, die erhaltene Pflegevergütung für die Dauer einer Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Hauptanwendungsfall dieser Regelung ist der Personalabgleich. Die Kostenträger können aber den Kürzungsbetrag nicht einseitig festlegen, sondern müssen sich mit der Pflegeeinrichtung über die Höhe des Kürzungsbetrags einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite die Schiedsstelle anrufen, die den Kürzungsbetrag dann festlegt. Das Verfahren kann man als „umgekehrte Pflegesatzverhandlung“ bezeichnen.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Prüfen Sie die Vorgaben Ihres Landes-Rahmenvertrages zur Durchführung des Personalabgleichs und beachten diese konsequent.
- Führen Sie anhand Ihrer Belegungsstruktur regelmäßig selbst einen Personalabgleich durch.
- Berufen Sie sich bei Streitfällen auf die neue Rechtsprechung des BSG.

Dass aber auch bei einer personellen Unterdeckung die Vergütungen nicht ohne Weiteres gekürzt werden können, sondern für den Kürzungszeitraum auch Qualitätsmängel nachgewiesen werden müssen, hat aktuell das Bundessozialgericht (Urteil v. 12.09.2012, Az.: B 3 P 5/11 R) entschieden. Während das Landessozialgericht Hessen einen Pflegeheimträger mit Urteil vom 27.1.2011 aufgrund einer vermeintlichen personellen Unterdeckung noch zu einer Rückzahlung von 178 000 Euro verurteilt und damit einen Beschluss der Schiedsstelle nach § 115 Abs. 3 SGB XI bestätigt hatte, hob das BSG diese Entscheidung nun auf.

Entscheidend waren nicht die unterschiedlichen Berechnungsmodelle zur Ermittlung des einzusetzenden Personals. Auch wenn man eine personelle Unterdeckung in dem vom Sozialhilfeträger errechneten Umfang unterstelle, sei vielmehr entscheidend, ob tatsächlich hinreichend erhebliche Qualitätsmängel über den gesamten Kürzungszeitraum vorgelegen hätten, so die Richter des dritten Senats. Die schriftlichen Entscheidungsgründe stehen zurzeit noch aus. Aus der mündlichen Urteilsbegründung lässt sich folgendes Prüfungsschema für ein Kürzungsverfahren aufgrund unzureichender Personalausstattung skizzieren:

1. Klare vertragliche Grundlagen

Zunächst müssen klare und eindeutige Regelungen zur Zählung des eingesetzten Personals entweder im Landes-Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI oder aber in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen vereinbart worden sein. In unklaren vertraglichen Situationen kann eine personelle Unterdeckung der Einrichtung nicht vorgeworfen werden.

2. Mängel in der Leistungserbringung

Neben der personellen Unterdeckung müssen auch Mängel in der qualitätsgerechten Leistungserbringung vorliegen. Dies folge aus der Systematik des § 115 Abs. 3 SGB XI, den der Gesetzgeber



im Elften Kapitel des SGB XI („Qualitätssicherung“) eingefügt habe, den gravierenden Folgen für Einrichtungsträger und der gesetzlich vorgesehenen Auskehrung der Gelder an die Bewohner.

3. Wesentlichkeit der Mängel

Nicht unmittelbar beantwortet haben die Richter die Frage, ob jeder Mangel, z. B. auch im Rahmen der Dokumentation, zu einer Vergütungskürzung führen kann. Die Verhandlungsführung lässt aber darauf schließen, dass wegen der Schwere der Sanktion ein gewisses Gewicht der Mängel gefordert wird. Hier sind die schriftlichen Entscheidungsgründe abzuwarten.

4. Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung

Da das Gesetz eine Kürzung nur für die Dauer der Pflichtverletzung vorsieht, seien die Qualitätsmängel über die gesamte Dauer des Kürzungsverfahrens zu dokumentieren. Ein einmaliger Mängelbescheid der Pflegekassen belege zeitlich nur punktuell Mängel, sodass nicht von einer Kontinuität dieser Mängel über den gesamten Zeitraum der Personalunterdeckung auszugehen sei, argumentierte der Vorsitzende Richter. Nur dann, wenn eine personelle Unterdeckung von mehr als acht Prozent vorliege, könne auch ohne eine ausdrückliche Dokumentation der Mängel durch Prüfberichte des MDK bzw. durch Mängelbescheide der Pflegekassen von hinreichend schweren Qualitätsmängeln ausgegangen werden. Bei einer derart großen Abweichung sei zu vermuten, dass der Einrichtungsträger seine Leistungen nicht in der gebotenen Qualität erbringen könne.

5. Verwirkung

Das BSG hat erneut den im Schiedsstellenverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz herausgestellt. Werde die Schiedsstelle durch den Kostenträger zu spät angerufen (hier knapp zwei Jahre nach der Qualitätsprüfung), sei der Rückzahlungsanspruch verwirkt. Die Schiedsstelle hätte den Antrag als unzulässig zurückweisen müssen.

Die Entscheidung des BSG ist zu begrüßen, sie folgt stringent der Logik des Gesetzes: Der Einrichtungsträger ist gemäß § 84 Abs. 6 S. 1 SGB XI verpflichtet, mit der vereinbarten Personalausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen (Regel). Bei Personalengpässen oder –ausfällen hat er nach § 84 Abs. 6 S. 2 SGB XI durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen

» Wer glaubt, die vereinbarten Personalschlüssel sanktionslos unterschreiten zu können, wird dies wohl teuer bezahlen.

nicht beeinträchtigt wird (Ausnahme). Wenn aber dem Heimträger gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, auch mit weniger Personal eine adäquate Pflegequalität sicherzustellen, kann ihm für den Fall, dass ihm diese Sicherstellung gelingt, die Personalunterdeckung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Schließlich basiert die Finanzierung der Pflegesätze nicht auf dem Prinzip der Selbstkostendeckung. Hinzu kommt, dass § 115 SGB XI, der die Kürzungsmöglichkeit in seinem Absatz 3 enthält, unter die Überschrift „Ergebnisse von Qualitätsprüfungen“ gestellt wurde. Systematisch steht dieser Paragraph im Elften Kapitel des SGB XI, der sich insgesamt mit der Qualitätssicherung und nicht mit der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen beschäftigt. Die Möglichkeit der Rückforderung kann nach all dem nicht losgelöst von der Qualität bewertet werden.

Wer jedoch in dem BSG-Urteil fälschlicherweise einen Freifahrtschein sieht, die vereinbarten Personalschlüssel sanktionslos bis zu acht Prozent zu unterschreiten, wird dies womöglich teuer bezahlen. Führen die Kostenträger über einen längeren Zeitraum den Nachweis von Qualitätsmängeln, so können sie nämlich auch unterhalb der Acht-Prozent-Grenze Rückforderungen stellen.

Unbeantwortet bleibt die Frage, wie die Erfüllung der Personalschlüssel konkret zu berechnen ist. Dies ist den Parteien der Landes-Rahmenverträge nach § 75 SGB XI überlassen (vgl. § 84 Abs. 6 S. 4 SGB XI). Wenn diese hierzu aber keine Regelung treffen, können die darauf resultierenden Unklarheiten nicht den Einrichtungen zur Last gelegt werden. ▢